



Modellfluggruppe Amriswil

Vereinsstatuten

19.01.2008

Vereinsstatuten der Modellfluggruppe Amriswil

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Die Modellfluggruppe Amriswil, nachstehend MGA genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

1.2 Die MGA ist Mitglied des Regionalen Modellflugverband Ost und über diesen dem Schweizerischen Modellflugverband (SMV) sowie dem Schweizerischen Aero-Club (AeCS) angeschlossen. Die aktiven Mitglieder der MGA gelten, solange die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, als „Aktivmitglieder“ des AeCS nach Ziffer 7a dessen Statuten.

1.3 Der Sitz der MGA ist der Wohnort des Präsidenten.

1.4 Das Vereinsjahr endet am 31. Dezember

1.5 Die MGA ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2. Vereinszweck

2.1 Zwecke der MGA sind:

- die Motivation der Modellflieger im Sinne der Erhaltung einer von Sportlichkeit, Kameradschaft und Kreativität gekennzeichneten Freizeitbeschäftigung;
- die Förderung der Sicherheit und Umweltverträglichkeit des Modellfluges sowie die Leistung von Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung ihrer Akzeptanz;
- die Motivation der Modellflieger zum Konstruieren, Bauen und Fliegen von Modell-Luftfahrzeugen und anderen, nicht manntragenden Fluggeräten;
- die Förderung des modellfliegerischen Nachwuchses;
- die Organisation und Mithilfe von Veranstaltungen, Kurse, Ausstellungen und sportliche Meisterschaften;
- die Unterstützung der sportlichen Aktivitäten der Vereinsmitglieder;
- die Unterstützung und Koordination der Anstrengungen seiner Mitglieder auf den vorgenannten Gebieten;

2.2 Die MGA vertritt die Anliegen seiner Mitglieder im RMV und SMV sowie gegenüber nationalen und internationalen Behörden und Organisationen.

2.3 Betreibt die MGA einen Modellflugsportplatz oder ein Baulokal, so sorgt sie für geregelten Flug- bzw. Baubetrieb.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mit dem Beitritt zur MGA geht jeder Modellflieger die Verpflichtung ein, sich in kameradschaftlicher Art für die Zwecke der MGA einzusetzen.

3.2 Die MGA besteht aus:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönner

3.3 Wer Flugmodelle baut und fliegt ist Aktivmitglied. Diese werden unterteilt in:

- Junioren
- Senioren (ab 18. Lebensjahr)
- Gastmitglieder

3.4 Als Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in hervorragender Weise um die MGA verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von den finanziellen Pflichten gegenüber der MGA entbunden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes an der ordentlichen Generalversammlung.

3.5 Gönner kann jedermann (natürliche und juristische Personen) werden, der die MGA durch einen Gönnerbeitrag unterstützt. Sie werden über die Aktivitäten der MGA orientiert und zu der ordentlichen Generalversammlung eingeladen (ohne Stimm- und Wahlrecht).

3.6 Gastmitglieder sind Aktivmitglieder welche bereits einer anderen Gruppierung des AeCS angehören.

3.7 Das Eintrittsgesuch für Aktivmitglieder muss schriftlich auf offiziellem Formular eingereicht werden. Die Aufnahme erfolgt provisorisch durch den Vorstand und definitiv durch die GV.

3.8 Der Austritt eines Mitgliedes kann nur schriftlich, auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Erfolgt das Gesuch nicht fristgerecht (Poststempel), muss der Jahresbeitrag für das kommende Jahr entrichtet werden.

3.9 Mitglieder die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen, werden gestrichen. Die Streichung entbindet nicht von der Regelung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen.

3.10 Mitglieder, die diese Statuten grob missachten, schwer gegen die Interessen der MGA verstossen oder durch unehrenhaftes Verhalten deren Ansehen schädigen, werden vom Vorstand mit schriftlicher Begründung ausgeschlossen. Nach Eröffnung des Ausschlusses kann das Mitglied innert 30 Tagen zu Händen der GV rekurrieren.

4. Organisation

Die Organe der MGA sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

4.1 Die Generalversammlung

4.1.1 Die Generalversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:

- Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung. Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Annahme und Änderung der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auszeichnung von Mitgliedern mit besonderen Verdiensten
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Tätigkeiten
- Schriftliche Anträge
- Auflösung der MGA

4.1.2 Die GV wird vom Vorstand als ordentliche Hauptversammlung einmal jährlich nach Ende des Vereinsjahres einberufen, im Übrigen als ausserordentliche GV nach Massgabe der Bedürfnisse.

4.1.3 Eine ausserordentliche GV muss ferner einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder oder die Revisoren dies verlangen. In diesen Fällen ist das Begehren um Einberufung der GV, schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden beim Vorstand einzureichen.

4.1.4 Die Einladungen zur GV erfolgen schriftlich unter Angabe der Traktanden sowie der Zeit und des Ortes der Versammlung und ist wenigstens 30 Tage vor dem vorgesehenen Versammlungsdatum der Post zu übergeben. Eine GV, die nicht in dieser Weise einberufen wurde, kann keine gültigen Beschlüsse fassen. Über Geschäfte oder Anträge, die nicht ordnungsgemäss eingereicht worden sind oder auf der Traktandenliste stehen, kann weder verhandelt noch Beschluss gefasst werden.

4.1.5 Anträge und Beschwerden müssen spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

4.1.6 Jedes anwesende Aktivmitglied hat an der GV eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

4.1.7 Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Statuten etwas anderes bestimmen. Die Stimmabgabe erfolgt offen (Handmehr), jedoch geheim, wenn wenigstens ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten oder der Vorstand dies verlangt.

4.1.8 Über die Beschlüsse der GV ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4.2 Der Vorstand

4.2.1 Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vize-Präsidenten
- dem Sekretär
- dem Kassier
- den Spartenchefs
- bis drei Beisitzern

4.2.2 Dem Vorstand obliegen:

- die Vorbereitung der Geschäfte der GV;
- die Vertretung des Modellflugvereins nach aussen;
- die Ausübung aller Befugnisse, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind;
- Erstellung, Änderung und Annahme der Reglemente wie z.B. Flugplatz- und Emissionsreglemente;
- die Überwachung der Einhaltung der Reglemente;
- Information von Nachbar-Modellflugvereinen, dem RMV, Gemeindebehörden und der Öffentlichkeit über die Aktivitäten der MGA wenn immer angebracht oder sinnvoll;
- aktive Kontaktpflege zu Behörden, anderen Vereinen und der Öffentlichkeit mit dem Ziel, den Modellflugbetrieb auf Geländen der MGA sicherzustellen sowie das Ansehen des Vereins zu fördern (z.B. durch „Tage der offenen Tür“ etc.);
- als spezielle Aufgabe des Präsidenten: Die regelmässige Information und Weitergabe von Informationen über lokale, regionale und nationale Aktivitäten, Veranstaltungen, Wettbewerbe und Meisterschaften, Ausschreibungen sowie allgemeine Themen und Problematiken, welche den Modellflieger betreffen. Als Informationsmittel dienen der Monatshöck, der Internetauftritt der MGA, Rundschreiben, eMailings, das Anschlagbrett auf dem Flugplatz sowie gegebenenfalls ein Cluborgen (Zeitschrift, Bulletin);

4.2.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichtscheid.

4.2.4 Über Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4.2.5 Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4.3 Die Rechnungsrevisoren

4.3.1 Die MGA hat zwei Rechnungsrevisoren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

4.3.2 Die GV wählt die Rechnungsrevisoren für die Dauer von 3 Jahren. Es sind maximal 6 Jahre forlaufende Amtsdauer zulässig.

4.4.3 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege und erstatten der GV schriftlich Bericht und Antrag.

4.4.4 Einer der Rechnungsrevisoren hat an der GV beizuwohnen und ihren Bericht auf Verlangen eines Mitglieds zu erläutern bzw. allfällige Fragen dazu zu beantworten.

5. Finanzielle Mittel / Mitgliederbeiträge und Haftung

5.1 Die finanziellen Mittel der MGA bestehen aus:

- dem Vereinsvermögen
- den Mitgliederbeiträgen MGA
- den Gönnerbeiträgen
- den Einkünften aus der Vereinstätigkeit
- eventuellen Subventionen und Zuwendungen

5.2 Mitgliederbeiträge werden von der GV auf Antrag des Vorstandes und in Funktion des Budgets festgesetzt.

5.3 Für die Verpflichtungen der MGA haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Vereins- und der Vorstandsmitglieder entfällt.

5.4 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6. Statutenänderung und Auflösung

6.1 Anträge zur Änderung der Statuten werden vom Vorstand aus eigener Initiative oder auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes der GV zur Beschlussfassung vorgelegt.

6.2 Beschluss über die Auflösung der MGA kann nur an einer GV gefasst werden. 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten müssen zustimmen.

6.3 Bei Auflösung der MGA ist das Vereinsvermögen dem entsprechenden RMV treuhänderisch bis zu einer allfälligen Neugründung eines Modellflugvereins zu übergeben. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung der MGA keine Neugründung, so geht das Vermögen zweckgebunden für den Modellflugsport in den Besitz des entsprechenden RMV über.

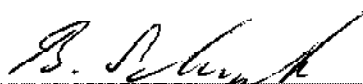
7. Gültigkeit

7.1 Die vorliegende Fassung der Statuten tritt nach der Genehmigung durch die GV vom 19. Januar 2008 in Kraft vorbehaltlich der Genehmigung durch den Vorstand des RMV.

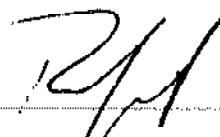
Modellflugverein:

Modellfluggruppe Amriswil

Der Präsident:



Der Sekretär:



Regionaler Modellflugverband:

Regionaler Modellflugverband Ost

Der Regionalpräsident:

